

Nicht alle Ordnungsbussen nach SVG werden den Zuwiderhandelnden mittels Bussenzettel angezeigt: offenbar werden insbesondere Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen oft direkt per Post angezeigt. Dass solche Bussen bei Nicht-Bezahlung auf andere Weise eingebracht werden müssen, ist unbestritten; es mutet jedoch seltsam an, wenn diese beim Strafgericht verzeigt werden, und in einem Strafbefehl resultieren, der die offenbar hohen Kosten, die auf diesem Weg entstehen, mit beinhaltet (auch wenn dieses Vorgehen auf der Übertretungsanzeige vermerkt ist).

Diese Vorgehensweise ist insbesondere deshalb suboptimal, weil gegen solche Strafbefehle gemäss Insidern regelmässig Einsprache erhoben wird mit der Begründung, die Übertretungsanzeige sei gar nie eingegangen; dies wiederum mit dem Resultat, dass der Einsprache mangels Beweisen stattgegeben werden muss, der Fehlbare nur den Bussenbetrag bezahlt, und die Kosten für das Verfahren beim Staat hängen bleiben.

Dass von den Kosten, die aufgrund eines fehlenden Mahnverfahrens bei der Polizei zudem ein Teil beim Justizdepartement entstehen, und offenbar auch von diesem getragen werden müssen, ist stossend.

Dazu kommt, dass einerseits zwischen dem Fehlverhalten im Strassenverkehr und der Übertretungsanzeige offenbar regelmässig eine für den Empfänger unverständlich lange Zeit verstreicht, ebenso zwischen Übertretungsanzeige und Verzeigung ans Strafgericht. Ersteres dient dem Sinn der Busse nicht (Fehlbare sollen ja dazu angehalten werden, ihr Verhalten zu ändern – dieser Effekt geht bei langer Frist zwischen Übertretung und Busse aber tendenziell verloren), Letzteres ist aus Sicht der entgangenen Gelder bzw. Zinsen unökonomisch.

Der Anzugsteller bittet die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. Ob die Feststellung zutrifft, dass zwischen Übertretung und Bussenverfügung regelmässig längere Zeit (mehr als 1 Monat; im konkreten Fall über 2 Monate) verstreicht;
2. Ob die Feststellung zutrifft, dass bei Nichtbezahlung einer Busse innert Frist längere Zeit (mehr als 2 Monate; im konkreten Fall über 3 Monate, Eingang des Strafbefehls rund 10 Monate nach Übertretung!) verstreicht, bevor eine Verzeigung ans Strafgericht erfolgt;
3. Falls die Feststellung unter 1 zutrifft: ob und inwiefern die Fristen zwischen Übertretung und Bussenverfügung verkürzt werden können;
4. Ob – und dies ist das Hauptanliegen des Anzugsstellers – es nicht sinnvoll wäre, bei Nichtbezahlung der Busse innert Zahlungsfrist ein Mahnverfahren einzuführen (ähnlich wie es offenbar regelmässig angewendet wird bei Bussen, die per Bussenzettel verfügt werden), bevor eine Verzeigung ans Strafgericht erfolgt;
5. Falls die Feststellung unter 2 zutrifft: ob nach Nichtbezahlung der Busse innert Frist bzw. Nichtbeachtung einer Mahnung nach Frage 4 der Weiterzug an das Strafgericht nicht innert kürzerer Frist erfolgen könnte.

Patrick Hafner